

# **Merkblatt zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern**

## **I. Anzeige**

Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Mücke mindestens 14 Tage vorab schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- 1.** Angabe zur Art, zum Datum und zur Uhrzeit der Durchführung des Brauchtumsfeuers.
- 2.** Name und Anschrift des Veranstalters (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein u.ä.) und der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen wollen.
- 3.** Name, Alter und Anschriften der Aufsichtsperson(en).
- 4.** Lage und Größe des Grundstücks, auf dem das Brauchtumsfeuer durchgeführt werden soll. Eine Zustimmungserklärung des Eigentümers des Grundstücks ist beizufügen. Sofern das Grundstück vermietet oder verpachtet wurde ist auch eine Zustimmungserklärung des Nutzungsberechtigten beizufügen.
- 5.** Art und Menge des Brennmaterials, das verbrannt werden soll. Hierbei sind die Vorgaben von Ziffer II zu beachten.
- 6.** Angabe zur voraussichtlichen Höhe und Durchmesser des zu verbrennenden, aufgeschichteten Brennmaterials. Hierbei sind die Anforderungen nach Ziffer III Nr. 3 zu beachten.
- 7.** Angaben zur Einhaltung der Mindestabstände nach Ziffer V.
- 8.** Angaben zu Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, evtl. Anlegen eines Sicherheitsstreifens, Feuerlöscher, Handy für Notruf).

## **II. Zulässige Brennmaterialien**

- 1.** Im Rahmen des Brauchtumsfeuers darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist.
- 2.** Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz wie z.B. behandelte Paletten und Schalbretter sowie sonstige Abfälle (z.B. Altreifen) ist verboten.
- 3.** Andere Stoffe insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- 4.** Das Brennmaterial muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

### **III. Durchführung**

- 1.** Die Feuerstelle darf erst am Tage des Anzündens aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- 2.** Die Auswahl der Örtlichkeit des Abbrennens sollte so gewählt sein, dass wild lebende Tiere nicht beunruhigt werden.
- 3.** Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials sowie der Durchmesser dürfen jeweils 4 m Meter grundsätzlich nicht überschreiten. Bei durchgehender Beaufsichtigung des Feuers durch die örtliche Feuerwehr sind im Einzelfall nach Ermessen des Ordnungsamtes der Gemeinde Mücke und der Feuerwehr Abweichungen davon möglich.
- 4.** Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.
- 5.** Verschmutzungen, die durch das Mai-Feuer entstehen, sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen.

### **IV. Aufsicht**

- 1.** Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers bedarf mindestens zwei Aufsichtspersonen, die das Feuer sowie die Einhaltung der Maßgaben dieses Merkblattes von Beginn bis zum Erlöschen überwachen.
- 2.** Das Abbrennen ist von der Aufsichtsperson so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.
- 3.** Es ist auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.
- 4.** Bei aufkommendem starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.
- 5.** Dazu und zur Beseitigung einer eventuellen Brandausbreitung sind im Bereich des Feuers ausreichende und geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte bereitzuhalten. Dies können sein: Wasser, Sand, geeignete Feuerlöscher etc.

6. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr über den Notruf 112 zu alarmieren.
7. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

## V. Gefahrenabwehr

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 150 m zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen;
- 150 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 100 m zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 100 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 50 m zu sonstigen Gebäuden;
- 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, -flächen;
- 20 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;
- 10 m zur Grundstücksgrenze des für die Durchführung des Brauchtumsfeuers vorgesehenen Grundstücks;
- 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.

Die Grundstückseigentümer bzw. der Anmeldende ist für alle Schäden verantwortlich, die durch das Abbrennen dieses Mai-Feuers entstehen. **Eine Schadenshaftung durch die Gemeinde Mücke wird ausdrücklich ausgeschlossen.**

Auf die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV) wird hingewiesen.

Ihr Ordnungsamt der Gemeinde Mücke